



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlär ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 01/2021 vom 14.01.2021

Herzlich willkommen zur **228. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine Spezial: Online-Schulungen
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### Vergabe des EU-Umweltzeichens für elektronische Displays

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 können Produkte, die während ihrer gesamten Lebensdauer nur geringere Umweltauswirkungen haben, mit einem EU-Umweltzeichen gekennzeichnet werden. Für die Vergabe des EU-Umweltzeichens gibt es spezifische Kriterien nach Produktgruppen. Mit der Entscheidung 2009/300/EG wurden seinerzeit Kriterien für die Produktgruppe „Fernsehgeräte“ und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser ursprünglich nur bis zum 31. Oktober 2013 geltenden Kriterien und Anforderungen wurde mit dem Beschluss (EU) 2019/1134 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Nach Anhörung des Ausschusses für das EU-Umweltzeichen wurde jedoch deutlich, dass die Kriterien für die Produktgruppe „Fernsehgeräte“ nicht nur überarbeitet, sondern auch auf externe Computerdisplays und Signage-Displays ausgeweitet werden sollten, die von der

Verordnung (EU) 2019/2021 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 erfasst werden. In Anbetracht dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs war es deshalb sinnvoll, diese Produktgruppe in dem jetzt vorliegenden Beschluss (EU) 2020/1804 über die zukünftigen Umweltkriterien in „elektronische Displays“ umzubenennen. Die so überarbeiteten Kriterien für elektronische Displays dienen insbesondere der Förderung von Produkten

- die energieeffizient und reparierbar sind,
- mit Blick auf das Recycling leicht zerlegt werden können,
- einen Mindestzyklanteil aufweisen und
- nur eine begrenzte Menge gefährlicher Stoffe enthalten.

### **Der Geltungsbereich**

Der Beschluss (EU) 2020/1804 gilt für die Produktgruppe „elektronische Displays“ und umfasst Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays. Unter einem „elektronischen Display“ wird dabei ein Anzeigeschirm mit zugehöriger Elektronik verstanden, dessen Hauptfunktion „die Anzeige visueller Informationen von drahtgebundenen oder drahtlosen Quellen“ ist.

Damit ein elektronisches Display das EU-Umweltzeichen erhalten kann, muss es der Begriffsbestimmung für diese Produktgruppe gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/1804 entsprechen und die Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Anhang des Beschlusses erfüllen.

### **Die Umweltkriterien**

Die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens orientieren sich an den besten auf dem Markt verfügbaren elektronischen Displays und sind auf die wichtigsten Umweltauswirkungen über den gesamten Produktlebenszyklus ausgerichtet. Zudem soll durch die Kriterien die Kreislaufwirtschaft gefördert werden. Deshalb konzentrieren sich die Kriterien insbesondere auf die Förderung von Produkten, die energieeffizient und reparierbar sind, leicht demontiert bzw. zerlegt werden können, einen Mindestzyklanteil aufweisen und nur eine begrenzte Menge gefährlicher Stoffe enthalten.

Die Kriterien beinhalten folgende Anforderungen:

- der Energieverbrauch in Anlehnung an die besten verfügbaren Energieeffizienzklassen und von Grenzwerten für den höchstzulässigen Energieverbrauch,
- Stromsparanforderungen,
- der geringe Einsatz von gefährlichen Stoffen,
- einen Mindestgehalt an Post-Consumer-Recyclingkunststoffen,
- die Reparierbarkeit durch eine entsprechende Gestaltung des Produkts und der Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen, Reparaturinformationen und Ersatzteilen,
- die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung – dazu zählen auch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen zur Verbesserung der

Recyclingfähigkeit, der Einschränkung der Materialauswahl und der Förderung einer leicht demontierbaren Gestaltung sowie

- die Festlegung von Anforderungen an die soziale Verantwortung der Unternehmen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung und der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Der Bedeutung der ordnungsgemäßen Verwendung und Entsorgung elektronischer Displays für die Auswirkungen während des Produktlebenszyklus wird auch durch die Festlegung von Anforderungen an die Bedienungsanleitung und die Verbraucherinformation Rechnung getragen.

Mit Blick auf elektronische Displays sind für die Vergabe des EU-Umweltzeichens folgende Kriterienblöcke relevant:

1. Energieverbrauch
2. Beschränkungen unterliegende Stoffe
3. Reparierbarkeit und Herstellergarantie
4. Entsorgung
5. Soziale Verantwortung der Unternehmen
6. Informationen über die umweltgerechte Benutzung und Entsorgung

Die einzelnen Kriterienblöcke werden im Einzelfall noch weiter unterteilt.

Für jedes Kriterium werden außerdem die spezifischen Bewertungs- und Prüfungsanforderungen genannt. Je nach Kriterium muss der Antragsteller dazu Erklärungen, Unterlagen, Analyseergebnisse, Prüfberichte oder andere Nachweise einreichen. Um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, kann der Antragsteller, wo möglich und sinnvoll, auch bzw. zusätzlich Bestätigungen oder Unterlagen seiner Lieferanten einreichen.

Die zuständigen Stellen sollen vorzugsweise Bescheinigungen und Prüfungen anerkennen, die von Stellen ausgestellt wurden, die im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten Normen für Prüf- und Kalibrierlaboratorien akkreditiert wurden. Im Einzelfall können für die einzelnen Kriterien auch andere als die genannten Prüfverfahren angewendet werden, sofern diese Prüfverfahren von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt werden. Die zuständigen Stellen können gegebenenfalls zusätzliche Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen sowie Ortsbesichtigungen durchführen, um die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.

Sollte es nach Abschluss der Prüfung bei den betroffenen Produkten Änderungen bei den Lieferanten und/oder in den Produktionsstätten geben, dann müssen die Änderungen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden. Dazu können dann auch entsprechende Belege erforderlich sein, anhand derer geprüft werden kann, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind. In jedem Fall aber muss das elektronische Display auch weiterhin alle geltenden gesetzlichen Anforderungen des Landes oder der Länder erfüllen, in denen es in Verkehr gebracht wird. Dazu ist eine Erklärung des Antragstellers erforderlich (z.B. eine EU-Konformitätserklärung).

Mit dem Begriff „gefährliche Stoffe“ sind Stoffe gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder Stoffe und Gemische gemeint, die die in Tabelle 1 des Beschlusses (EU) 2020/1804 aufgeführten Kriterien für eine Einstufung in Gefahrenklassen und -Kategorien sowie die damit zusammenhängenden Gefahrenhinweis-Codes gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen. Im Kern geht es dabei um die Beschränkung der SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern).

Im Rahmen der reparaturfreundlichen Gestaltung müssen folgende Ersatzteile mithilfe handelsüblicher Werkzeuge zugänglich und austauschbar sein:

- Bildschirme und LED-Hintergrundbeleuchtungen,
- Ständer sowie
- Netzteilkarten und Steuerleiterplatten.

Klebstoffe, die mit Wärme oder Chemikalien entfernt werden müssen, dürfen nicht zur Befestigung der Rückwand des elektronischen Displays verwendet werden. Die Gehäuseteile müssen außerdem frei sein von elektronischen Baugruppen, die nicht mit handelsüblichen Werkzeugen entfernt werden können. Weiterhin muss der Antragsteller die Ersatzteile und eine Reparaturanleitung sowie weitere erforderliche Informationen für die Zerlegung und Reparatur zur Verfügung stellen.

Mit Blick auf das spätere Recycling müssen Kunststoffteile mit einem Gewicht von mehr als 25 g aus einem einzigen recyclingfähigen Polymer oder einer recyclingfähigen Polymermischung oder -legierung bestehen. Auch Gehäuse, Ummantelungen und Einfassungen, die Flammenschutzmittel enthalten, müssen recyclingfähig sein. Farben und Beschichtungen dürfen die Widerstandsfähigkeit der daraus gewonnenen Kunststoffrecyclate zudem nicht wesentlich beeinträchtigen.

Folgende Teile müssen von einer Person manuell mit gängigen handelsüblichen Werkzeugen demontiert werden können:

- Leiterplatten >10 cm<sup>2</sup>,
- Dünnschichttransistor (TFT)-Einheit >100 cm<sup>2</sup> und Filmleiter sowie
- Polymethylmethacrylat (PMMA)-basierte Lichtleiter.

Sollten in einem Gerät außerdem LED-Hintergrundbeleuchtungseinheiten, Lautsprechermagnete (für Displaygrößen ab 25 Zoll) oder Festplattenlaufwerk eingebaut sein, dann muss mindestens eine dieser Komponenten ebenfalls manuell mit gängigen handelsüblichen Werkzeugen demontiert werden können.

Bei der sozialen Verantwortung der Unternehmen geht es im Kern um die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung. Gemäß der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, dem Global Compact der Vereinten Nationen, den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen wird überprüft, ob die Bestimmungen in den grundlegenden IAO-Übereinkommen über Kinderarbeit, Zwangs- und Pflichtarbeit, Vereinigungsfreiheit und

Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Diskriminierung eingehalten werden. Außerdem gibt es ergänzende Bestimmungen mit Blick auf Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt sowie Gesundheit und Sicherheit. Der Antragsteller muss außerdem für die verantwortungsvolle Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erzen sowie Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten Sorge tragen.

## **Fristen und Übergangsregelungen**

Anträge auf Vergabe des EU-Umweltzeichens für die Produktgruppe „Fernsehgeräte“ im Sinne der Entscheidung 2009/300/EG, die vor Erlass des Beschlusses (EU) 2020/1804 eingereicht wurden, werden auf Grundlage der Entscheidung 2009/300/EG geprüft.

Anträge für die Produktgruppe „Fernsehgeräte“, die am Tag des Erlasses oder innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des Beschlusses (EU) 2020/1804 gestellt wurden, können entweder auf Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/1804 oder der Entscheidung 2009/300/EG bearbeitet werden.

EU-Umweltzeichen, die auf der Grundlage eines Antrags vergeben wurden, der nach den Kriterien der Entscheidung 2009/300/EG beurteilt wurde, dürfen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Erlass des Beschlusses (EU) 2020/1804 verwendet werden.

Die Kriterien des Beschlusses (EU) 2020/1804 für die Vergabe des EU-Umweltzeichens gelten bis zum 31. Dezember 2028.

## **AKTUELLES**

### **Arbeitsschutzkontrollgesetz veröffentlicht**

Am 30. Dezember ist die lange diskutierte Änderung der Arbeitsbedingungen mit Blick auf Werkverträge und Leiharbeit in den fleischverarbeitenden Betrieben unter anderem durch Änderungen am Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung im Bundesgesetzblatt in Form des „Arbeitsschutzkontrollgesetzes“ veröffentlicht worden.

Die Bundesregierung erhofft sich von dem Gesetz, die seit Jahren skandalträchtigen Arbeitsbedingungen in deutschen Schlachthöfen – durch den massenhaften Einsatz von schlechtbezahlten Werkvertragsbeschäftigten vor allem aus Osteuropa – zu beenden. Neben Verbesserungen der Kontrollen in den Betrieben und der Einführung einer Arbeitszeiterfassung geht es darin im Kern um das Verbot von Werkverträgen im Kernbereich der Fleischindustrie, also bei Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung ab 1. Januar 2021. Ab 1. April kommenden Jahres soll dieses Verbot dann auch auf die Leiharbeit ausgeweitet werden.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen gab es noch Änderungen am Ursprungsentwurf: So wurde unter anderem eine tarifliche Öffnungsklausel für die Leiharbeit eingeführt. Für die Dauer von drei Jahren ist demnach unter bestimmten Bedingungen Leiharbeit möglich: Zum einen muss der Betrieb tarifgebunden sein, es muss für Leiharbeiter vom ersten Tag der gleiche Lohn wie für die Stammbesetzung gelten, die maximale Verleihdauer darf vier

Monate und der Anteil der Leiharbeitskräfte darf nicht mehr als acht Prozent vom Jahresvolumen der Beschäftigten betragen.

## **Änderungen von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG**

Gemäß der Richtlinie 2009/48/EG müssen auf dem Spielzeug, auf einem daran befestigten Etikett, auf der Verpackung oder einem Begleitzettel die Bezeichnungen von elf allergenen Duftstoffen angegeben werden, wenn sie einem Spielzeug in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg im Spielzeug oder in Teilen davon zugesetzt werden. Diese allergenen Duftstoffe sind in der Tabelle in Anhang II Teil III Nummer 11 dritter Absatz der Spielzeug-Richtlinie aufgeführt.

Außerdem enthält die Richtlinie 2009/48/EG in Anhang II Teil III Nummer 11 erster Absatz ein allgemeines Verbot von 55 allergenen Duftstoffen in Spielzeug, um Kinder vor Allergien zu schützen, die diese Duftstoffe bei der Verwendung in Spielzeug verursachen können.

Der Wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS), der die Kommission als unabhängige Stelle für die Risikobewertung im Bereich kosmetischer Mittel unterstützt, stellt in einer Stellungnahme fest, dass die Kontaktallergie auf Duftstoffe in Europa ein gängiges, bedeutendes und relevantes Problem darstellt und dass die Exposition gegenüber Duftstoffen durch die Verwendung anderer Konsumgüter wie Spielzeug entsteht. In den letzten Jahren ist der Trend zu beobachten, dass vielen Arten von Konsumgütern, wie Kinderspielzeug, Duftstoffe hinzugefügt werden, was erheblich zur Duftstoffexposition des Verbrauchers über die Haut beitragen könnte. Der Verbraucher zahlreichen Duftstoffen über eine Vielzahl von kosmetischen Mitteln, anderen Konsumgütern, Arzneimitteln und berufsbedingten Expositionen ausgesetzt. Alle diese Expositionen sind jedoch im Zusammenhang mit einer Kontaktallergie von Bedeutung, da nicht die Quelle der Exposition entscheidend ist, sondern die kumulative Dosis pro Flächeneinheit.

In einer vom Amt für Umweltschutz in Dänemark durchgeführten Erhebung über allergene Duftstoffe in Produkten für Kinder wurden allergene Duftstoffe in Spielzeug nachgewiesen, und zwar in Modelliermassen, Spielzeugschleim, einer Puppe, einem Teddybären und Gummibändern. Ein allergener Stoff ist jedoch immer ein Allergen, unabhängig davon, ob er in kosmetischen Mitteln oder in Spielzeug vorhanden ist. Diese sogenannte inhärente Eigenschaft des Stoffes ist von der Verwendung des Stoffes unabhängig und daher dem allergenen Stoff eigen, unabhängig davon, ob dieser in kosmetischen Mitteln oder in Spielzeug verwendet wird. Daher kann ein allergener Stoff, der ein Risiko in kosmetischen Mitteln darstellt, auch in Spielzeug ein Risiko darstellen.

Aus diesem Grund hat die Kommission in den beiden Richtlinien (EU) 2020/2088 und (EU) 2020/2089 die Kennzeichnung und das Verbot allergener Duftstoffe in Spielzeug neu geregelt und Anhang II der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG entsprechend geändert.

Die Vorschriften müssen ab dem 5. Juli 2022 angewendet werden.

## **Änderung der REACH-Verordnung**

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde durch die Verordnung (EU) 2020/2096 geändert.

Die Änderungen betreffen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, sowie unter die Verordnung (EU) 2017/745 des

Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Deutschland:**

- Der Titel der neuen Strafnorm, die in das deutsche Strafgesetzbuch implementiert werden soll, lautet: "Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild". (Notifizierung 2020/0777/D - H00)

Die neue Strafnorm stellt folgende Tathandlungen unter Strafe:

- Herstellen,
- Anbieten,
- Bewerben,
- Ein- und Durchfuhr,
- Veräußerung,
- Abgabe,
- sonstiges Inverkehrbringen,
- Erwerb und Besitz einer körperlichen Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, sowie
- das Handeltreiben mit einer solchen Nachbildung.

Körperliche Nachbildungen eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt sind, können die sexuelle Ausbeutung von Kindern mittelbar fördern.

Es besteht die Gefahr, dass ihre Nutzung die Hemmschwelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder absenkt. Durch die Nutzung solcher Objekte kann der Wunsch geweckt beziehungsweise verstärkt werden, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen. Hierdurch wird die Gefahr für Kinder, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, gesteigert.

Der neue Straftatbestand soll insoweit bestehende Strafbarkeitslücken im deutschen Recht schließen.

- Entwurf – Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – MHolzBauRL – (Stand: Oktober 2020) (Notifizierung 2020/0781/D - B00)

Betroffen sind Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise.

Die Muster-Richtlinie regelt Holzbauweisen, die einen gewissen Grad der Vorfertigung haben und an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden.

Die notifizierte Vorschrift gilt für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, deren tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerbeständig nach § 26 Abs. 2 Satz 3 Musterbauordnung sein müssen und die davon abweichend nach § 26 Abs. 2 Satz 4 Musterbauordnung aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen.

Die Muster-Richtlinie konkretisiert insoweit die materiellen brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile und regelt die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander.

Die vorliegend notifizierte Vorschrift ist eine Weiterentwicklung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise - M-HFHolzR – (Fassung Juli 2004), [vgl. 2003/0415/D]. Die Fortschreibung der Vorschrift wurde aufgrund der erweiterten Zulässigkeitstatbestände des Bauordnungsrechts erforderlich und konkretisiert somit die §§ 26 und 28 Musterbauordnung, mit denen die Erweiterung der bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Verwendung des Baustoffs Holz bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 geschaffen wurden (vgl. 2019/0640/D).

Die vorliegend notifizierte Fassung der Vorschrift ist aufgrund notwendiger Änderungen gegenüber dem im Verfahren 2020/0346/D zunächst notifizierten Entwurf, der von den deutschen Behörden zurückgezogen worden ist, modifiziert. Die Änderungen betreffen bspw. in den Abschnitten 5, 6, 8 und 9 vorwiegend redaktionelle Änderungen. Im Anhang 10 wurden aufgrund neuer Erkenntnisse die regelhaft vorgesehenen Varianten für die Ausbildung von Brandsperren in Außenwandbekleidungen aus Holz auf die nunmehr genannten Varianten reduziert.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

### **Ägypten:**

Entwurf eines ägyptischen Standards für "Prothesen für externe Gliedmaßen und externe Orthesen - Anforderungen und Testmethoden (Notifizierung G/TBT/N/EGY/279)

### **Brasilien:**

Öffentliche Konsultation Nr. 81, 7. Dezember 2020, Verfahren für den Import von Telekommunikationsprodukten (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1103)

Öffentliche Konsultation Nr. 82, 10. Dezember 2020, Neue technische Anforderungen für die Konformitätsbewertung von Funkgeräten mit beschränkter Strahlung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1103)

Resolutionsentwurf Nr. 970 vom 7. Dezember 2020 (Medizintechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1106)

Normative Anweisung Nr. 78 vom 18. November 2020 (Medizintechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1108)

Beschluss Nr. 442 vom 2. Dezember 2020 (Medizintechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1109)

Beschluss Nr. 444 vom 10. Dezember 2020 (Medizintechnik, Schutzkleidung) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1110)

Beschluss Nr. 736/2020 – ANATEL (Funktechnik, Radiotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1115)

#### **Chile:**

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 2592: 2019 - Anschlüsse des häuslichen Abwassersystems mit starren Rohren aus Polyvinylchlorid (PVC) – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/540)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 3584: 2020 - Wassereffiziente Produkte - Klassifizierung und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/543)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 3520: 2020, Flugasche für Beton – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/545)

#### **Guatemala:**

Mandatorischer nicaraguanischer technischer Standard (NTON) Nr. Xx xxx xx / Central American Technical Regulation (RTCA) Nr. 23.01.78: 20: Elektrische Produkte - Split-Typ, frei fließende, kanallose Wechselrichter-Klimaanlagen mit variablem Kältemittelfluss – Energieeffizienzspezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/GTM/100)

#### **Honduras:**

Central American Technical Regulation (RTCA) Nr. 23.01.78: 20: Elektrische Produkte - Split-Typ, frei fließende, kanallose Wechselrichter-Klimaanlagen mit variablem Kältemittelfluss – Energieeffizienzspezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/GND/97)

#### **Japan:**

Überarbeitung der Ministerverordnung und Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) nach dem Gesetz über den rationellen Energieverbrauch (Notifizierung G/TBT/N/JPN/681)

Überarbeitung der Ministerverordnung und Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) nach dem Gesetz über den rationellen Energieverbrauch (Notifizierung G/TBT/N/JPN/682)

Teilweise Überarbeitung der Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Produkten einschließlich Arzneimitteln und Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/JPN/683)

**Kanada:**

Konsultation von SPR-004, Ausgabe 1 (Funktechnik, Radiotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/630)

**Kolumbien:**

Resolutionsentwurf zur Erteilung der technischen Verordnung für bestimmte Gashaushaltsgeräte, die im Inland hergestellt oder zur Vermarktung in Kolumbien importiert werden (Notifizierung G/TBT/N/COL/245)

**Nicaragua:**

Mandatorischer nicaraguanischer technischer Standard (NTON) Nr. Xx xxx xx / Central American Technical Regulation (RTCA) Nr. 23.01.78: 20: Elektrische Produkte - Split-Typ, frei fließende, kanallose Wechselrichter-Klimaanlagen mit variablem Kältemittelfluss – Energieeffizienzspezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/NIC/164)

**Panama:**

Central American Technical Regulation (RTCA) Nr. 23.01.78: 20: Elektrische Produkte - Split-Typ, frei fließende, kanallose Wechselrichter-Klimaanlagen mit variablem Kältemittelfluss – Energieeffizienzspezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/PAN/111)

**Saudi-Arabien:**

Klimaanlagen - Mindestanforderungen an Energieeffizienz, Kennzeichnung und Prüfung für Fenstertypen mit geringer Kapazität und Single-Split (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1167)

**Singapur:**

Gesetzentwurf zum Umweltschutz und Management (Änderung) (Notifizierung G/TBT/N/SGP/56)

**Taiwan:**

Entwurf des Durchsetzungsgesetzes für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/416)

**Uganda:**

US EN 14763: 2020, Medizinische Gesichtsmasken - Anforderungen und Testmethoden, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1208)

DUS 2229-2: 2020, Chirurgische Gaze - Spezifikation - Teil 2: Petrolatum, Erstaussgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1217)

Entwurf von Regeln für Gewichte und Maße (Mustergenehmigung) 2020 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1226)

Die Bestimmungen des Uganda National Bureau of Standards (Zertifizierung), 2020 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1228)

Die Bestimmungen des Uganda National Bureau of Standards (Verwendung von Kennzeichen), 2020 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1229)

DUS 2276: 2020, Medizinische Wattestäbchen - Spezifikation, Erstaussgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1245)

DUS 2288: 2020, Heftpflaster für medizinische Zwecke - Spezifikation, Erstaussgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1273)

### **Ukraine:**

Resolutionsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über Änderungen der Technischen Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/169)

Der Entwurf der EntschlieÙung des Ministerkabinetts der Ukraine "Zu den Änderungen der Anhänge 3 und 4 der Technischen Verordnung über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/170)

Verordnungsentwurf des Energieministeriums der Ukraine "Genehmigungsverfahren der technischen Verordnung zur Energiekennzeichnung lokaler Raumheizgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/171)

Verordnungsentwurf des Energieministeriums der Ukraine "Genehmigungsverfahren der technischen Verordnung über die Energiekennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verpackungen eines Festbrennstoffkessels, Zusatzheizungen, Temperaturregelungen und Solargeräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/172)

Verordnungsentwurf des Energieministeriums der Ukraine "Nach Genehmigung der Technischen Verordnung zur Energiekennzeichnung von professionellen Kühlschränken" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/173)

Verordnungsentwurf des ukrainischen Energieministeriums "Nach Genehmigung der Technischen Verordnung zur Energiekennzeichnung von Lüftungsgeräten für Wohngebäude" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/174)

Gesetzesentwurf der Ukraine "Über chemische Sicherheit" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/174)

### **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an [team.compliance@globalnorm.de](mailto:team.compliance@globalnorm.de) senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

### **AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT**

Es gab im vergangenen Monat keine aktuellen Meldungen.

### **TERMINE SPEZIAL: ONLINE-SCHULUNGEN**

Aus aktuellem Anlass listen wir in dieser Ausgabe **ausschließlich Online-Seminare** auf.

#### **Lärmarme Konstruktion von Maschinen und Anlagen**

Termin: 26.-27.01.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/maschinen-laermoptimiert-konstruieren/](http://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/maschinen-laermoptimiert-konstruieren/)

---

#### **PraxisSeminar: Konstruieren sicherer Maschinen - Risikobeurteilung in der Praxis**

Termin: 02.02.2021

Veranstalter: IBF

Mehr Infos:

[www.ibf-solutions.com/seminare/seminar-konstruieren-sicherer-maschinen-risikobeurteilung#c1644](http://www.ibf-solutions.com/seminare/seminar-konstruieren-sicherer-maschinen-risikobeurteilung#c1644)

---

#### **EMV in Theorie und Praxis**

Termin: 02.-03.02.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/emv-in-theorie-und-praxis/](http://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/emv-in-theorie-und-praxis/)

---

#### **Produkthaftung und Produktsicherheit**

ProdSG und CE-Vorschriften im Rahmen des Produkthaftungsrechts

Termin: 16.03.2021

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Mehr Infos:

[www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-produkthaftung-und-produktsicherheit-a/](http://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-produkthaftung-und-produktsicherheit-a/)

### **Gefährdungsbeurteilung zur Infektionsprävention**

Fachkundige Durchführung inklusive rechtssicherer Dokumentation

Termin: Auf Anfrage

Veranstalter: omnicon engineering GmbH – member of tec.nicum

Mehr Infos: <http://www.omnicon-gmbh.de/>

Anfrage an [j.heimann@omnicon-gmbh.de](mailto:j.heimann@omnicon-gmbh.de) oder +49 6841 77780-0

**Unser Tipp:** Nutzen Sie Zeiten von Kurzarbeit und Lockdown für Ihre Weiterbildung.

## **CE-STELLENMARKT**

### **Der Stellenmarkt für Spezialisten**

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

#### **Sicherheitsingenieur als Consultant Umweltschutz-, Sicherheitstechnik und Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz (m/w/d)**

TERRA Umwelt Consulting GmbH  
Neuss



#### **Technischer Redakteur (m/w/d)**

Freund Maschinenfabrik GmbH & Co. KG  
Paderborn



#### **Quality Manager, CE-Koordinator (m/w/d)**

PLANETA-Hebetechnik GmbH  
Herne



Mehr Jobs z.B. bei **Knauer, Baumer Electric, Steinel, SGS, Zeiss** u.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/). **Mediadaten** hier downloaden.

## **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie (EU) 2020/2088 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung allergener Duftstoffe in Spielzeug (Spielzeug-Richtlinie)
- Richtlinie (EU) 2020/2089 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug (Spielzeug-Richtlinie)

## PRAXISTIPPS

### Informationspapier und interaktive Arbeitshilfe „Wesentliche Veränderungen von Maschinen“

(Quelle: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI, [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de))

Das Informationspapier „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ soll insbesondere Planungsingenieurinnen und -ingenieuren, Sicherheitsfachkräften, Instandhaltungspersonal, Betriebsleitungen und Aufsichtspersonen als Entscheidungshilfe dienen, um Änderungen an Maschinen zu bewerten.

Im Bereich der Technischen Sicherheit hat das Referat „Maschinen- und Produktsicherheit“ die Informationsschrift „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ überarbeitet. Im geänderten Ablaufdiagramm wurden einige Fragen praxisgerechter formuliert und auch inhaltlich angepasst. Damit ist die Anwendung in der Praxis einfacher und nachvollziehbarer geworden. Weiterhin wurden weitere Beispiele eingepflegt, die als Orientierung für den Anwendenden dienen sollen.

Die dazugehörige bearbeitbare PDF-Datei als Dokumentationshilfe wurde zeitgleich aktualisiert und entspricht inhaltlich dem Informationspapier.

Beide Papiere finden Sie in der Rubrik Maschinensicherheit im Fachwissen-Portal der BG RCI:

[https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL\\_Praevention/Fachwissen/Maschinensicherheit/2020-10-07\\_wesentliche\\_veraenderungen\\_2020\\_Version8.pdf](https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Fachwissen/Maschinensicherheit/2020-10-07_wesentliche_veraenderungen_2020_Version8.pdf)

[https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL\\_Praevention/Fachwissen/Maschinensicherheit/2020-10-06\\_Informationspapier\\_Wesentliche\\_Ver%C3%A4nderung\\_von\\_Maschinen.pdf](https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Fachwissen/Maschinensicherheit/2020-10-06_Informationspapier_Wesentliche_Ver%C3%A4nderung_von_Maschinen.pdf)

## ... UND WEITERHIN

### Gefährdungsbeurteilung: Handbuch - Gefährdungsfaktoren

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, [www.baua.de](http://www.baua.de))

Die Prüfung aller grundsätzlich möglichen Gefährdungsfaktoren ist die Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung möglicher Gefährdungen am Arbeitsplatz. Als Hilfsmittel stellt die

BAuA dafür auf ihrer Internetseite das „Handbuch – Gefährdungsfaktoren“ zur Verfügung, dass auch bei der Ermittlung der Risiken im Rahmen der Risikobeurteilung hilfreich ist.

Auf 523 Seiten finden Sie dort Informationen zu den einzelnen Gefährdungsfaktoren, die jeweils immer die folgenden Abschnitte beinhalten:

- Einführung (nur bei komplexen Themen),
- Art und Wirkung der Gefährdungsfaktoren,
- Grenzwerte und Beurteilungskriterien,
- Arbeitsschutzmaßnahmen,
- Bezugsquellen (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen, Literatur) sowie
- Textbausteine für Prüflisten und Formblätter.

Zu dem Internetangebot der BAuA:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrdungsbeurteilung/Expertenwissen/Expertenwissen\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrdungsbeurteilung/Expertenwissen/Expertenwissen_node.html)

Direktlink zum Handbuch:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrdungsbeurteilung/Expertenwissen/Expertenwissen.html?view=pdfViewExt>

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.02.2021**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

#### **Werbung schalten**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

#### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

#### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877